



Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/09

10. Februar 2009

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-284/05, C-294/05, C-372/05, C-387/05, C-409/05, C-461/05 und C-239/06

Kommission / Finnland, Schweden, Deutschland, Italien, Griechenland, Dänemark und Italien

DER GENERALANWALT SCHLÄGT DEM GERICHTSHOF VOR, FESTZUSTELLEN, DASS SECHS MITGLIEDSTAATEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT DADURCH VERLETZT HABEN, DASS SIE AUF DIE EINFUHR VON KRIEGSMATERIAL UND „DUAL-USE“-MATERIAL KEINE ZÖLLE ERHOBEN HABEN

Finnland, Schweden, Deutschland, Italien, Griechenland und Dänemark haben ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und dem gemeinschaftlichen Zollkodex verletzt

Nach dem Vertrag wird der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Demgemäß speist sich der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften aus den Agrarabschöpfungen, den Zöllen, der Mehrwertsteuer und aus den auf das „Bruttonationaleinkommen“ (BNE) gestützten Eigenmitteln.

Was die Zölle betrifft, wurde auf Gemeinschaftsebene am 1. Juli 1968 die Zollunion geschaffen. Diese machte einen Gemeinsamen Zolltarif erforderlich, der in der gesamten Gemeinschaft gegenüber Drittländern Anwendung finden sollte. Gemäß dem Gemeinschaftsrecht müssen die Mitgliedstaaten die von ihnen auf die Einfuhr von Waren erhobenen Zölle als Eigenmittel an die Kasse der Gemeinschaft abführen.

Mit den sieben Klagen beantragt die Kommission beim Gerichtshof die Feststellung, dass Finnland, Schweden, Deutschland, Italien, Griechenland und Dänemark ihre Verpflichtungen aus dem Zollkodex der Gemeinschaften¹ und verschiedenen Gemeinschaftsverordnungen² dadurch verletzt haben, dass sie sich geweigert haben, die den Zöllen für die Einfuhr von Kriegsmaterial entsprechenden Beträge nicht als Eigenmittel der Gemeinschaften abzuführen. In einer der beiden Klagen gegen Italien (C-387/05) und in der Klage gegen Schweden (C-294/05) erhebt die

¹ – Ratione tempore ist die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) anzuwenden, die vor kurzem durch die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 (ABl. L 145, S. 1) ersetzt worden ist, mit der der „Modernisierte Zollkodex“ erlassen wurde.

² – Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1).

Kommission diesen Vorwurf auch im Hinblick auf die Einfuhr von Dual-Use-Material. In allen Fällen begrenzt die Kommission die Vertragsverletzung auf die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 2002, da mit der Verordnung Nr. 150/2003³ die Zölle für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungen vom 1. Januar 2003 an ausgesetzt worden sind.

Nach Ansicht von Herrn Ruiz-Jarabo haben die beklagten Mitgliedstaaten dadurch, dass sie die Zölle auf die Einfuhr von Kriegsmaterial oder von Dual-Use-Material im fraglichen Zeitraum nicht festgestellt haben, gegen ihre zoll- und finanzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Seines Erachtens waren die Einfuhren von Kriegsmaterial und von Dual-Use-Material von der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nicht freigestellt und unterlagen auch keiner besonderen Regelung. Den von einigen beklagten Mitgliedstaaten geleisteten einmaligen und vorläufigen Zahlungen unterschiedlicher Beträge kann seines Erachtens keine befreiende Wirkung zuerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Eigenmittel festzustellen, sobald ihre Zollbehörden den geschuldeten Betrag berechnen und den Zollschuldner bestimmen können. Das fragile Gleichgewicht des Finanzierungssystems der Gemeinschaft erfordert eine genaue Definition der Feststellung, der Erhebung und der Verteilung der Eigenmittel sowie deren Beachtung durch die Mitgliedstaaten, denn wenn einer von ihnen diese Regeln nicht beachtet, muss das Gleichgewicht im Wege der Kompensation wiederhergestellt werden, die sich auf die übrigen Mitgliedstaaten auswirkt.

Nach der Feststellung, dass die Zölle nicht festgestellt wurden, prüft Herr Ruiz-Jarabo, ob diese Unterlassung gerechtfertigt werden kann.

Erstens untersucht der Generalanwalt, ob die Mitgliedstaaten sich für eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Zollrecht auf Art. 296 EG berufen können. Nach dieser Bestimmung ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, „Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht“. Zudem kann jeder Mitgliedstaat „die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind“.

Einleitend stellt der Generalanwalt im Rahmen der Prüfung von Art. 296 EG klar, dass es jedem Mitgliedstaat freisteht, „seine wesentlichen Sicherheitsinteressen“ zu bestimmen. Gleichwohl bleibt seines Erachtens der Gerichtshof dafür zuständig, die Bedingungen der Anwendung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Insbesondere kann er prüfen, ob die Anwendung dieser Bestimmung und die Berufung auf sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und ob dies ein geeignetes und notwendiges Mittel ist, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Von dieser Prämisse ausgehend, prüft der Generalanwalt, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 296 EG erfüllt sind.

Das Vorbringen der beklagten Mitgliedstaaten, die Zahlung der Zölle führten für sie zu einer finanziellen Belastung, die ihre Versorgung mit Waffen und demnach ihre militärischen Fähigkeiten und ihre nationale Sicherheit gefährdeten, sieht der Generalanwalt als geeignet an, die Zielsetzung von Art. 296 EG zu verändern, um ihn in den Dienst rein industrieller und wirtschaftlicher Interessen zu stellen, die es keinesfalls rechtfertigen, von den Normen des Vertrags im Bereich der Finanzierung der Gemeinschaft und der Zollunion abzuweichen.

³ – Verordnung (EG) Nr. 150/2003 des Rates vom 21. Januar 2003 zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter (ABl. L 25, S. 1).

Zu der Berufung auf Art. 296 EG und der damit verbundenen Behauptung, die Sicherheit der Mitgliedstaaten sei durch die Durchlässigkeit des Zollverfahrens gefährdet, die die Vertraulichkeit der Daten, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Berechnung der fraglichen Beträge zur Verfügung stellten, nicht garantiere, weist der Generalanwalt darauf hin, dass die beklagten Mitgliedstaaten nicht nachgewiesen haben, dass die geltenden Zollverfahren die Vertraulichkeit der übermittelten Daten nicht gewährleisteten. Im Übrigen beschränken sich die Mitgliedstaaten in der Anfangsphase des Zollverfahrens darauf, der Kommission Pauschalmengen der gesamten Einfuhren während der fraglichen Zeit ohne die nationale Sicherheit möglicherweise gefährdende Einzelheiten zu übermitteln. Daher ist eine Berufung auf Art. 296 EG in dieser Anfangsphase nicht gerechtfertigt. Der folgende Abschnitt des Zollverfahrens führt zur Kontrolle der vorgenommenen Feststellung durch die Kommission, und in dieser Phase kann es nötig sein, ergänzende Informationen einzuholen. Zwar müssen die Mitgliedstaaten der Kommission in diesem Abschnitt die Daten übermitteln, die für die Feststellung benötigt werden, ob die Eigenmittel ordnungsgemäß abgeführt worden sind, doch hindert dies die Mitgliedstaaten nach Ansicht des Generalanwalts nicht daran, von Fall zu Fall und ausnahmsweise zu entscheiden, die Information auf bestimmte Teile eines Dokuments zu beschränken oder ihre Weitergabe ganz abzulehnen. Diese Optionen wären mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser in Einklang zu bringen als der völlige Ausschluss der Anwendung des Zollsystems auf die Einfuhren von militärischem Gerät und Dual-Use-Material.

Demgemäß hält der Generalanwalt die Berufung auf Art. 296 EG für ungeeignet und unverhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten Ziele.

Zweitens weist der Generalanwalt das Vorbringen zurück, das Geheimhaltungsklauseln in den Verträgen mit Waffenlieferanten oder in den mit Drittstaaten geschlossenen Verträgen die Zahlung von Zöllen ausschließen. Seines Erachtens kann es keine vertraglichen Geheimhaltungsklauseln geben, die der Beachtung der zollrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Drittens widerspricht Herr Ruiz-Jarabo der Auffassung der Mehrheit der beklagten Mitgliedstaaten, dass die von der Kommission in den vorliegenden Klagen eingenommene Position dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zuwiderlaufe. Seiner Ansicht nach hat die Kommission die beklagten Mitgliedstaaten keineswegs dazu veranlasst, ihr Verhalten deswegen für rechtmäßig zu halten, weil sich die Diskussionen zwischen der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten über eine lange Zeit hingezogen haben (in einigen Fällen gehen sie auf die achtziger Jahre zurück). Zudem hat die Kommission ihre feste Absicht zum Ausdruck gebracht, nicht auf die Erhebung der Zölle zu verzichten, die hätten erhoben werden müssen, und sie hat sich das Recht vorbehalten, entsprechende Initiativen zu ergreifen. Im Übrigen enthält die Verordnung Nr. 150/2003 keine rückwirkende Bestimmung über die Aussetzung der Zölle.

Nach alledem rechtfertigt nach Ansicht des Generalanwalts nichts die Unterlassung der Feststellung der fraglichen Zölle.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher im Ergebnis vor, festzustellen, dass Finnland, Schweden, Deutschland, Italien, Griechenland und Dänemark dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen haben, dass sie Eigenmittel der Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Einfuhr von militärischen Ausrüstungsgütern (und im Fall von Schweden und Italien von Dual-Use-Material) nicht festgestellt, die entsprechenden Zinsen nicht gezahlt und die fraglichen Beträge der Kommission nicht fristgemäß gutgeschrieben haben.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN ES FR EL IT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-284/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*